

Juden Schutz zu gewähren und dafür die Judensteuer zu beziehen. Damit verliert sich aber der leitende Faden in der Geschichte des Rechtes und der landesrechtlichen Behandlung der Juden, und der Forscherblick fällt nur auf ein Chaos von tatsächlichen Rechtseinrichtungen für die Juden, auf unzählige Strömungen und Gegenströmungen. Aus dem Einfachen des kaiserlichen Schutzamtes war ein Vielfaches und höchst Verschiedenes geworden, das nicht nur stehen blieb bei der staatsrechtlichen Behandlung der Juden, sondern auch übertrat auf das privatrechtliche Gebiet, so daß Deutsche Fürsten, immer in Voraussetzung der jüdischen Ausnutzung des Handels- und Wucherprivilegiums, kein Bedenken trugen, ihre christlichen Unterthanen von ihren Schulden bei den Juden durch gesetzliche Verordnung zu entbinden.

Das Schutzverhältniß hatte gar keine rechtliche Bedeutung mehr. Die Fürsten, denen die Juden unbequem wurden, jagten sie einfach durch fürstlichen Befehl aus dem Lande, und wo die Juden reichskammergerichtlich klagbar wurden und obsiegten,kehrten sich die Fürsten nicht an diese Richtersprüche eines Gerichtshofes, der ja seinen eigenen Schöpfer, den Kaiser Maximilian I., mit seiner formell vollständig begründeten Klage gegen die Juden in Worms und Frankfurt abgewiesen hatte. Das Reichskammergericht hat bei Fürsten und Bevölkerungen des Deutschen Reichs niemals in hoher Achtung gestanden und hat stets und überall für seine ebenso schwierige als langwierige Rechtsprechung nur Spott als Lohn empfangen. —

Auch in Oesterreich, wo doch einige Achtung vor dem Reichskammergericht herrschen sollte, vertrieb noch 1670 Kaiser